

# RS Vwgh 1998/1/14 97/01/0736

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §16 Abs1;

AVG §37;

## Rechtssatz

Der bloße Hinweis der belangten Behörde, es könne davon ausgegangen werden, daß Menschenrechtsinstitute in ihren Berichten bezüglich öffentlicher und somit allgemein bekannter Ereignisse von Tatsachen berichteten, ist nicht geeignet, die Erklärungen des Asylwerbers (Staatsangehöriger von Ghana) betreffend die Organisatoren einer Demonstration in Frage zu stellen. Ohne nähere Ausführungen bzw durchgeführte Ermittlungsergebnisse kann aber der vom Asylwerber behauptete Aufbau der Oppositionsgruppen und die maßgebliche Rolle (hier der NPP) an einer Demonstration nicht als unglaubwürdig abgetan werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010736.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)